



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: COS-BV-119/2009 Aktenzeichen: Datum: 28.09.2009 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Fachbereich Gemeinden/Kultur/Freizeit					
Betreff: Gesetzliche Phase der Gemeindegebietsreform hier: Eingemeindung der Gemeinde Thießen in die Stadt Coswig (Anhalt)						
Beratungsfolge	Mitglieder	Abstimmungsergebnis				
	Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.
14.10.2009	Hauptausschuss Stadt Coswig (Anhalt)					
29.10.2009	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zum Entwurf des Gesetzes über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt betreffend den Landkreis Wittenberg (Gem.NeugIG WB) § 1, die Gemeinde Thießen wird in die Stadt Coswig (Anhalt) eingemeindet, wie folgt Stellung:

Gemäß Gesetz über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (GemNeugIG) vom 14.02.2008 ist die Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) in eine Einheitsgemeinde umzuwandeln.

Die Stadt Coswig (Anhalt) ist die Trägergemeinde der VG Coswig (Anhalt) im Sinne § 75 Abs. 3 GO LSA und hat seit 1994 für 10 Gemeinden der damaligen VG Coswig (Anhalt) und mit Auflösung der VG Rosseltal per 1.1.2005 für 16 Gemeinden der VG Coswig (Anhalt) die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises besorgt und die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erfüllt.

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat in Umsetzung des GemNeugIG und des Begleitgesetzes zur Gebietsreform vom 14.02.2008 mit den Gemeinden Bräsen, Buko, Cobbelsdorf, Düben, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Klieken, Köselitz, Möllensdorf, Ragösen, Senst, Serno Stackelitz, Wörpen und Zieko in der freiwilligen Phase Gebietsänderungsverträge geschlossen, die teilweise bereits wirksam sind bzw. mit Wirkung vom 01.01.2010 vollständig umgesetzt sind. Einzige Ausnahme bildet hier die Gemeinde Thießen.

Alternativen bestehen für die Gemeinde Thießen nicht, weil sie mit keiner anderen (auch zukünftigen) Einheitsgemeinde des Landkreises Wittenberg eine gemeinsame Grenze aufweist. Die vom Gemeinderat Thießen beschlossene Bürgeranhörung am 15. November 2009, mit der Zielstellung einer Eingemeindung in die Stadt Dessau-Roßlau ist bereits deshalb wirkungslos, weil gemäß § 2 Abs. 2 GemNeuGlGrG LSA die bestehenden Landkreisgrenzen im Rahmen der Gemeindegebietsreform unberührt bleiben, da die Landkreisstrukturen mit der Reform im Jahr 2007 durch das Kreisgebietsneuregelungsgesetz endgültig festgelegt sind.

Die Eingliederung der Gemeinde Thießen in die Stadt Coswig (Anhalt) folgt insofern den Leitlinien zur Umsetzung der Gemeindegebietsreform, wie sie sich aus § 2 Abs. 9 GemNeuGlGrG ergeben. Da von der Gemeinde Thießen die vom Gesetzgeber gebotene, freiwillige Phase ungenutzt blieb, ist die Eingemeindung der Gemeinde Thießen in die Stadt Coswig (Anhalt) im Rahmen der gesetzlichen Phase der einzig folgerichtige Schritt bei der Umsetzung der Gesetze durch das Land Sachsen-Anhalt und wird vom Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) befürwortet.

Allerdings muss bei der Umsetzung solch einer gesetzlichen Eingemeindung dringlich darauf geachtet werden, dass die eingemeindende Gemeinde [hier die Stadt Coswig (Anhalt)] nicht schlechter gestellt ist, als wenn es nicht zu dieser gesetzlichen Eingemeindung kommen würde.

Deshalb werden auf folgende Problematiken, die im Zusammenhang mit dem Prozess der Eingemeindung der Gemeinde Thießen zu sehen sind, hingewiesen:

- Rückforderungen seitens des AZV Zerbst
Nach telefonischer Rücksprache mit dem Vorstand sind ca. 107.000,00 € im Haushalt des Zweckverbandes eingestellt und durch die Gemeinde Thießen als Sonderumlage zu erbringen. Dies resultiert aus Investitionsvorhaben im Abwasserbereich und der diesbezüglichen Fördermittelverwendung. Herr Fischer äußerte sich dahingehend, dass diese Sonderumlage erst nach einer Zwangszuordnung erhoben werden soll (nicht mehr als Rücklage vorhanden).
- Rechtsstreit Gemeinde Thießen ./ BPW (Bücker)
Hier insbesondere nachträgliche Erstellung und Vervollständigung der Erschließungsanlagen im B-Plangebiet Schlangengrubenweg im OT Luko. Nach derzeitiger Einschätzung ist davon auszugehen, dass der ehemals vertraglich verpflichtete Erschließungsträger –BPW – die Gesamtherstellung der Erschließungsanlagen nicht mehr realisieren wird. Somit wäre die zuständige Gemeinde gemäß BauGB zuständig und gesetzlich verpflichtet.
Hinzu kommt, dass sich teilweise die Grundstücke der Erschließungsanlage nicht im Eigentum der Gemeinde befinden. Die Kosten hierfür werden mit ca. 85.000,00 € eingeschätzt.
- Verwaltungsgebäude der ehemaligen VG Rosseltal in Roßlau und ehemaliger Bauhof der VG Rosseltal
Zurzeit werden die Kredite anteilig mit Schuldendienst in den einzelnen Gemeindehaushalten eingestellt bzw. von Dessau für die eingemeindeten Gemeinden (Rodleben, Brambach) erstattet.
2010 erfolgt die erste Umschuldung. Für die eingemeindeten Gemeinden wird dies problemlos als Paketlösung umgesetzt.
Thießen, als selbstständige Gemeinde, zahlt den Anteil mit höherem Schuldendienst aufgrund der Summe. Dieser ist dann 2011 von der Stadt zu übernehmen.

- Verwaltungsgemeinschaft mit einer Gemeinde
Bis zur geplanten Eingemeindung besteht eine VG zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Thießen.
Durch die Pflicht einer abgegrenzten Kassen- und Rechnungsführung (Personalkostenansatz, Sachkostenansatz, Gemeinschaftsausschuss) entstehen zusätzliche Verwaltungskosten.
- Mit Termin der Eingemeindung entstehen erneute Kosten für die Datenkonvertierung (Paketpreis 2010 für einzugemeindende Gemeinden).

Beschlussbegründung:**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja: **X** Nein:

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen: